

VEREINBARUNG

zwischen

der **Stadt Melle**,
vertreten durch den Bürgermeister, Schürenkamp 16, 49324 Melle
nachstehend „Stadt“ genannt

und

dem **Land Niedersachsen**,
vertreten durch die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr,
Regionaler Geschäftsbereich Osnabrück, Mercatorstraße 11, 49080 Osnabrück
nachstehend „Land“ genannt

zur Planung des Bürgerradweges entlang der L 95 und der L108
zwischen Borgloh und Melle (Allendorfer Straße)

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

Es ist beabsichtigt, einen Bürgerradweg entlang der Landesstraße L95, Abschnitt 120, Station 3150 bis Station 3686 und entlang der L108 im Abschnitt 10, Station 00 bis Abschnitt 30, Station 2746 (Allendorfer Straße) zu planen. Die Radwegplanung ist in den beigefügten Lageplänen dargestellt.

Da das Land zurzeit keine Aussage treffen kann, wann der Radweg an den Landesstraßen L95 und L108 mit eigenen Finanzmitteln realisiert werden kann, ist eine Beteiligung des Landes an den Planungskosten ausgeschlossen.

Seitens des Landes bestehen gegen die Maßnahme jedoch grundsätzlich keine Bedenken, wenn die nachstehenden Regelungen seitens der Stadt anerkannt werden.

In dieser Vereinbarung werden die Planungsschritte bis zur planungsrechtlichen Sicherung der Maßnahme geregelt. Die daran anschließenden Schritte Ausführungsplanung, Vergabe und bauliche Umsetzung sind nicht Gegenstand dieser Vereinbarung.

§ 2

Erforderliche Baumaßnahme

Art und Umfang der Maßnahme bestimmen sich nach den Unterlagen des Genehmigungsentwurfes, der von der Stadt aufzustellen und vom Land zu genehmigen ist.

Der genaue Umfang des Genehmigungsentwurfes ergibt sich aus den Richtlinien zum Planungsprozess und für die einheitliche Gestaltung von Entwurfsunterlagen im Straßenbau (RE 2012). Der vollständige Genehmigungsentwurf ist dem Land zur Genehmigung vorzulegen.

Folgende Anlagen aus dem Genehmigungsentwurf sind als Ergänzung der Vereinbarung zu gegebener Zeit anzufügen:

Anlagen:

Übersichtskarte	M. 1 : 25.000
Übersichtsplan	M. 1 : 5.000
Lagepläne	M. 1 : 500
Ausbauquerschnitte	M. 1 : 50

Zur planungsrechtlichen Absicherung der Maßnahme ist ein Feststellungsentwurf zu erstellen. Der Umfang dieser Unterlage ergibt sich ebenfalls aus der RE 2012 und den Planfeststellungsrichtlinien 2015.

Aus dem Feststellungsentwurf sind als Ergänzung der Vereinbarung zu gegebener Zeit folgende Unterlagen anzufügen:

Grunderwerbspläne	M. 1 : 500
Regelungsverzeichnis	

§ 3 Grundlage der Vereinbarung

Grundlage der Vereinbarung sind das Niedersächsische Straßengesetz in der Fassung vom 24.09.1980, zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.06.2018, und die sonst für die Straßenbauverwaltung geltenden Vorschriften und Richtlinien sowie die Festsetzungen des von der Planfeststellungsbehörde noch zu erlassenen Planfeststellungsbeschlusses gem. § 5 dieser Vereinbarung.

§ 4 Aufgaben der Stadt

Die Stadt führt im Benehmen mit dem Land durch:

- die Erstellung der Entwurfsunterlagen
- die Vorbereitung der planungsrechtlichen Sicherung.

Die Stadt ist verpflichtet, bei der Durchführung der von ihr mit dieser Vereinbarung übernommenen Aufgaben die geltenden gesetzlichen Bestimmungen und maßgebenden technischen Vorschriften (technische Richtlinien für die Planung) zu beachten.

§ 5 Planfeststellung

Das Land verpflichtet sich, als Straßenbaulastträger der Landesstraße L94 zur rechtlichen Absicherung der Planung der Stadt, einen Antrag auf Einleitung eines Planfeststellungsverfahrens gem. § 38 NStrG bei der zuständigen Planfeststellungsbehörde (Landkreis Osnabrück) zu stellen.

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens verpflichtet sich die Stadt:

- zum Bearbeiten/Verfassen der Stellungnahmen zu den im Verfahren vorgetragenen Einwendungen von Anliegern, Verbänden, Träger öffentlicher Belange oder sonstigen Beteiligten am Verfahren;
- zur Erarbeitung etwaig notwendiger Deckblätter zu den Planfeststellungsunterlagen, wie z.B. Bauwerkszeichnungen, Lageplan etc.;
- zur Aufstellung und Kostenübernahme sämtlicher Gutachten, die die Planfeststellungsbehörde für notwendig erachten könnte, um einen Planfeststellungsbeschluss erlassen zu können;
- im Rahmen eines Erörterungstermins die Planung vorzustellen und gegenüber den Einwanderhebern zu vertreten;
- im Falle einer Klage gegen den Planfeststellungsbeschluss die Erwidern der Klage zu bearbeiten, soweit dieses von der Planfeststellungsbehörde gewünscht wird und/oder der Planfeststellungsbehörde die von ihr gewünschte Hilfestellung zu geben;
- im Falle einer Klage die Kosten eines juristischen Beistandes für das Land zu übernehmen, falls das Land als Antragsteller im Rahmen eines Prozesses diesen benötigen würde;
- nach den Vorschriften erforderliche weitere behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder dergleichen bzw. privatrechtliche Zustimmungen Dritter einzuholen.

§ 6 Sicherheitsaudit

Die Stadt verpflichtet sich, für die Auditphasen Vorplanung und Vorentwurf ein Sicherheitsaudit durch einen zertifizierten Auditor durchführen zu lassen. Die Ergebnisse des Audits sind im Einvernehmen zwischen dem Land und der Stadt umzusetzen.

§ 7 Kostenregelung

Die Stadt verpflichtet sich, alle anfallenden Kosten für die Planung des Radweges zu tragen.

§ 8
Schriftform

Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

§ 9
Anzahl und Ausfertigung

Die Vereinbarung wird 2-fach gefertigt. Die Stadt erhält die 2. Ausfertigung, das Land die 1. Ausfertigung.

Osnabrück, den

für die Niedersächsische
Landesbehörde für Straßenbau und
Verkehr, Regionaler Geschäftsbereich
Osnabrück

Im Auftrage

(Siegel)

Melle, den

Stadt Melle
- Der Bürgermeister -

(Siegel)



Planungsstrecke

Melle

L108, Abschnitt 30, Station 2746

L108, Abschnitt 10, Station 00

L95, Abschnitt 120, Station 3686

L95, Abschnitt 120, Station 3150